



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

bbL Beton GmbH
Innerstetal 8

38685 Langelshiem

Bearbeitung: Steffen Heutling
Telefon: +49 (89) 54856-553
Telefax: +49 (89) 54856-9553
e-Mail: HeutlingS@eba.bund.de
ref21@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 27.06.2011

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
21.53-21izbia/014-2101#014-(018/11-TYP)

VMS-Nr.: 3281147

Betreff: Verlängerung der Typzulassung für Kabelaufbauschächte der Größe II, III, IV, IVa, V, Va, VII, IX und X
Bezug: Antrag auf Verlängerung der Typzulassung vom 25.03.2011
Anlagen: Übereinstimmungskennzeichen des Eisenbahn-Bundesamtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25.03.2011 beantragen Sie die Verlängerung der Typzulassung für Kabelaufbauschächte der Größe II, III, IV, IVa, V, Va, VII, IX und X.

Hierzu ergeht folgender

Bescheid

- I. Die mit Bescheid – 21.52 lbzb (017/06) – vom 24.08.2006 erteilte Verlängerung der Typzulassung für Kabelaufbauschächte der Größe II, III, IV, IVa, V, Va, VII, IX und X wird verlängert. Dieser Bescheid ist eine Verlängerung zum oben genannten Verlängerungsbescheid und ist nur in Verbindung mit diesem gültig. Er gilt mit allen Teilen weiter, soweit in diesem Bescheid nichts anderes oder Ergänzendes bestimmt wird.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Die Verlängerung der Typzulassung ist bis zum **31.08.2016** befristet. Sie besteht aus 9 Seiten und einer Anlage.

II. Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereiche

1. Zulassungsgegenstand

Diese Typzulassung umfasst werksmäßig hergestellte, einzellige Kabelaufbauschächte aus Stahlbetonfertigteilen der Firma bbl Beton GmbH, in folgenden maximalen, lichten Abmessungen:

Schachttyp	Lichte Maße [m] (Länge / Breite / Einbautiefe)
II	0,65 / 0,65 / 2,50
III	1,17 / 0,65 / 2,50
IV	1,00 / 0,80 / 2,50
IVa	0,90 / 0,80 / 2,50
V	1,40 / 0,80 / 2,50
	1,40 / 0,80 / 4,00
Va	1,45 / 0,80 / 2,50
	1,45 / 0,80 / 4,00
VII	1,45 / 1,20 / 2,50
	1,45 / 1,20 / 4,00
IX	2,00 / 1,50 / 2,50
	2,00 / 1,50 / 4,00
X	2,50 / 2,00 / 2,50
	2,50 / 2,00 / 4,00

2. Anwendungsbereich

Die Kabelaufbauschächte aus Stahlbetonfertigteilen sind für die Anwendung in baulichen Anlagen – zwischen und außerhalb von Gleisen – der Eisenbahnen des Bundes vorgesehen.

3. Zulässige Veränderbarkeit

Der Zulassungsgegenstand ist nur im Rahmen seiner maximal typzugelassenen Höhe veränderbar.

4. Werkstoffe

- Stahlbeton: C40/50 XC4, XF1 bis XF4
- Betonstabstahl und Betonstahlmatte nach DIN 488

III. Unterlagen

Folgende sowie die der Typzulassung vom **24.08.2006 – 21.52 lbzb (017/06)** – zugrunde liegenden Unterlagen und Prüfberichte sind Bestandteile dieses Bescheides. Sie sind zu beachten und gelten, soweit unter V. Nebenbestimmungen nichts anderes oder Ergänzendes geregelt ist.

[1] Prüfberichte Nr. 1 / Prüfnummer 2N06044, aufgestellt durch Univ.-Prof. Dr.-Ing. Fehling

Schachttyp	EBT ¹	Seiten	Datum
II	250	1 bis 5	14.07.2006
III	250	1 bis 5	14.07.2006
IV	250	1 bis 6	20.07.2006
IVa	250	1 bis 6	20.07.2006
V	250	1 bis 6	20.07.2006
	400	1 bis 6	20.07.2006
Va	250	1 bis 5	14.07.2006
	400	1 bis 5	20.07.2006
VII	250	1 bis 6	14.07.2006
	400	1 bis 6	14.07.2006
IX	250	1 bis 6	14.07.2006
	400	1 bis 6	14.07.2006
X	250	1 bis 6	14.07.2006
	400	1 bis 6	14.07.2006

[2] Standsicherheitsnachweis, aufgestellt am 07.02.2006 durch Dipl.-Ing. Wiczorek

Schachttyp	EBT	Seiten
II	250	1 bis 31
III	250	1 bis 32
IV	250	1 bis 47
IVa	250	1 bis 32
V	250	1 bis 54
	400	1 bis 57
Va	250	1 bis 35
	400	1 bis 31
VII	250	1 bis 54
	400	1 bis 51
IX	250	1 bis 60
	400	1 bis 62
X	250	1 bis 51
	400	1 bis 51

[3] Schal- und Bewehrungspläne, aufgestellt am 10.07.2006 durch die bbl Beton GmbH

Schachttyp	Inhalt	Plan	
II	250	Bodenplatte	II-250-1
		Zwischenrahmen 20 cm	II-250-2
		Zwischenrahmen 40 cm	II-250-3
		Einführungsrahmen	II-250-4
III	250	Bodenplatte	III-250-1
		Zwischenrahmen 20 cm	III-250-2
		Zwischenrahmen 40 cm	III-250-3
		Einführungsrahmen	III-250-4
IV	250	Bodenwanne	IV-250-1
		Schachtunterteil	IV-250-2
		Zwischenrahmen 20 cm	IV-250-3
		Zwischenrahmen 40 cm	IV-250-4
		Einführungsrahmen	IV-250-5
		Schachtoberteil	IV-250-6
		Deckenplatte IV	IV-250-7
IVa	250	Bodenplatte	IVa-250-1
		Zwischenrahmen 20 cm	IVa-250-2

¹ EBT ... Einbautiefe in cm

Schachttyp		Inhalt	Plan	
V		Zwischenrahmen 40 cm	IVa-250-3	
		Einführungsrahmen	IVa-250-4	
		Deckenplatte	IVa-250-5	
	250	Bodenwanne	V-250-1	
		Schachtunterteil	V-250-2	
		Zwischenrahmen 20 cm	V-250-3	
		Zwischenrahmen 40 cm	V-250-4	
		Einführungsrahmen 40 cm	V-250-5	
		Einführungsrahmen 80 cm	V-250-6	
		Schachtoberteil	V-250-7	
		Deckenplatte V	V-250-8	
	400	Bodenwanne	V-400-1	
		Schachtunterteil	V-400-2	
		Zwischenrahmen 20 cm	V-400-3	
		Zwischenrahmen 40 cm	V-400-4	
		Einführungsrahmen 40 cm	V-400-5	
		Einführungsrahmen 80 cm	V-400-6	
		Schachtoberteil	V-400-7	
Deckenplatte V		V-400-8		
Va	250	Bodenplatte	Va-250-1	
		Zwischenrahmen 20 cm	Va-250-2	
		Zwischenrahmen 40 cm	Va-250-3	
		Einführungsrahmen	Va-250-4	
		Deckenplatte	Va-250-5	
	400	Bodenplatte	Va-400-1	
		Zwischenrahmen 20 cm	Va-400-2	
		Zwischenrahmen 40 cm	Va-400-3	
		Deckenplatte	Va-400-4	
VII	250	Bodenplatte	VII-250-1	
		Schachtunterteil	VII-250-2	
		Zwischenrahmen 20 cm	VII-250-3	
		Zwischenrahmen 40 cm	VII-250-4	
		Einführungsrahmen 40 cm	VII-250-5	
		Einführungsrahmen 80 cm; Aussparung längs	VII-250-6	
		Einführungsrahmen 80 cm; Aussparung quer	VII-250-7	
		Deckenplatte VII	VII-250-8	
	400	Bodenplatte	VII-400-1	
		Schachtunterteil	VII-400-2	
		Zwischenrahmen 20 cm	VII-400-3	
		Zwischenrahmen 40 cm	VII-400-4	
		Einführungsrahmen 80 cm; Aussparung längs	VII-400-5	
		Einführungsrahmen 80 cm; Aussparung quer	VII-400-6	
		Deckenplatte VII	VII-400-7	
IX	250	Bodenplatte	IX-250-1	
		Schachtunterteil 100 cm	IX-250-2	
		Schachtunterteil 150 cm	IX-250-3	
		Zwischenrahmen 22,5 cm	IX-250-4	
		Zwischenrahmen 45 cm	IX-250-5	
		Einführungsrahmen	IX-250-6	
		Einführungsrahmen 80 cm; Aussparung längs	IX-250-7	
		Einführungsrahmen 80 cm; Aussparung quer	IX-250-8	
		Deckenplatte IX	IX-250-9	
	400	Bodenplatte	IX-400-1	
		Schachtunterteil 100 cm	IX-400-2	
		Schachtunterteil 150 cm	IX-400-3	
		Zwischenrahmen 22,5 cm	IX-400-4	

Schachttyp		Inhalt	Plan
		Zwischenrahmen 45 cm	IX-400-5
		Einführungsrahmen	IX-400-6
		Einführungsrahmen 80 cm; Aussparung längs	IX-400-7
		Einführungsrahmen 80 cm; Aussparung quer	IX-400-8
		Deckenplatte IX	IX-400-9
X	250	Bodenplatte	X-250-1
		Zwischenrahmen 22,5 cm	X-250-2
		Zwischenrahmen 45 cm	X-250-3
		Einführungsrahmen	X-250-4
		Einführungsrahmen 80 cm; Aussparung längs	X-250-5
		Einführungsrahmen 80 cm; Aussparung quer	X-250-6
		Deckenplatte X; Öffnung mittig	X-250-7
		Deckenplatte X; Öffnung am Rand	X-250-8
		Einführungsrahmen 70 cm	X-250-9
	400	Bodenplatte	X-400-1
		Zwischenrahmen 22,5 cm	X-400-2
		Zwischenrahmen 45 cm	X-400-3
		Einführungsrahmen	X-400-4
		Einführungsrahmen 80 cm; Aussparung längs	X-400-5
		Einführungsrahmen 80 cm; Aussparung quer	X-400-6
		Deckenplatte X; Öffnung mittig	X-400-7
		Deckenplatte X; Öffnung am Rand	X-400-8
		Einführungsrahmen 70 cm	X-400-9

- [4] Übereinstimmungszertifikat (Reg.-Nr.: 1.6.23-11046) des Güteschutz Beton- und Fertigteilwerke Nord e. V. vom 03.08.2010
- [5] Erklärung des Aufstellers vom 10.04.2011 der Typenstatiken vom 07.02.2006
- [6] Bautechnische Prüfung, Prüfbericht Nr. 1 mit der Prüfnummer 2N06044 vom 25.05.2011

IV. Regelwerke und Vorschriften

Folgende Technische Baubestimmungen bzw. anerkannte Regeln der Technik liegen dem Bescheid zugrunde. Sie sind zu beachten und gelten, soweit unter V. Nebenbestimmungen nichts anderes oder Ergänzendes geregelt wird.

- [1] Richtlinie 804 – Eisenbahnbrücken (und sonstige Ingenieurbauwerke) planen, bauen, in-stand halten
- [2] Modul 804.8001 ff – Inspektion von Ingenieurbauwerken
- [3] DIN 488-1:2009-08 – Betonstahl
- [4] DIN 1045:2008-08 – Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton
- [5] DIN 18200:2000-05 – Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte
- [6] DIN EN ISO 17660:2006-12 – Schweißen von Betonstahl
- [7] DIN EN ISO 17660-1 Ber 1:2007-08 – Schweißen von Betonstahl
- [8] DIN EN ISO 17660-2 Ber 1:2007-08 – Schweißen von Betonstahl
- [9] VV BAU – Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau

V. Nebenbestimmungen

Die Typzulassung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Eine Kopie der Zulassung mit den zugehörigen technischen Unterlagen ist dem Bauherrn vor Beginn der Baumaßnahme zur Verfügung zu stellen. Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die Zulassung auf der Baustelle bei den örtlich zuständigen Stellen vorliegt.
2. Werden bei der Ausführung geringere als dem Bescheid zugrunde liegende Bodenparameter angetroffen, sind auf Einzelnachweis geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
3. Für das Schweißen von Betonstählen hat der Hersteller die Anforderungen gemäß DIN EN ISO 17660:2006-12 nachzuweisen.
4. Die Systembeschreibung, die Transportanweisung und die Einbauhinweise des Herstellers sind Bestandteile der Ausführungsunterlagen. Sie sind zu beachten und müssen an der Einbaustelle aufliegen.
5. Die Sicherheit der Transportanker in den Elementen ist durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein Prüfzeugnis oder einen gleichwertigen Verwendbarkeitsnachweis zu belegen.
6. Maßgebende Bestimmungen und Rechenannahmen
 - (1) Für die Bemessung gelten die in den Standsicherheitsnachweisen und Prüfberichten aufgeführten maßgebenden Vorschriften, Bestimmungen sowie Rechen- und Lastannahmen.
 - (2) Für die Inspektionen gilt das Modul 804.8001 ff – Inspektion von Ingenieurbauwerken.
 - (3) Für die Bauaufsicht gilt die Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau (VV BAU).
7. Herstellung und Gütesicherung
 - (1) Fertigung

Die für die Fertigung erforderlichen Abmessungen müssen der Typenberechnung und den zugehörigen Zeichnungen entsprechen.
 - (2) Güteüberwachung

Die Güteüberwachung – Eigen- und Fremdüberwachung – ist nach DIN 18200 in Verbindung mit der DIN 1045-2 Abschnitte 8, 9 und 10 für jedes Herstellwerk durchzuführen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser Typzulassung und den technischen Regelwerken hat mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle zu erfolgen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser Typzulassung entsprechen.

sung, den entsprechenden Normen und technischen Regelwerken sowie den Güteanforderungen der Deutschen Bahn AG entsprechen.

Die Aufzeichnungen sind für die Dauer der Nutzung, jedoch mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der fremdüberwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

Der zulassenden Stelle des Eisenbahn-Bundesamtes sind auf Verlangen Kopien der Ergebnisse der Erstprüfung sowie der Übereinstimmungserklärung zur Kenntnis zu geben.

(3) Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen des Eisenbahn-Bundesamtes nach Anlage 1 unter Hinweis auf den Verwendungszweck gekennzeichnet werden, wenn er entsprechend dem Zertifikat gemäß DIN 18200 sichergestellt hat, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt der Typzulassung entspricht. Das U-EBA-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein anzubringen.

Außerdem muss der Zulassungsgegenstand mit dem Herstellungsdatum versehen und so gekennzeichnet sein, dass jederzeit eine eindeutige Zuordnung zu den Prüfprotokollen möglich ist.

VI. Vorbehalt

Die Typzulassung kann widerrufen werden, wenn die Bestimmungen des Bescheides nicht eingehalten werden. Die Bestimmungen der Typzulassung können widerrufen, nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

VII. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

VIII. Hinweise

1. Die Typzulassung ersetzt nicht die für die Durchführung der Baumaßnahme erforderliche Entscheidung nach § 18 AEG noch die bauaufsichtliche Prüfung der Ausführungsunterlagen.
2. Die Typzulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Die Typzulassung befreit den Bauvorlageberechtigten bzw. die Bauaufsichtsbehörde (Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes) von der Verpflichtung, die Brauchbarkeit des Zulassungsgegenstandes für den Verwendungszweck zu prüfen. Der Bauvorlageberechtigte bzw. der Bauüberwacher Bahn haben jedoch bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes die Einhaltung der Bestimmungen dieses Zulassungsbescheides zu überwachen.

4. Der Typzulassungsbescheid darf nur vollständig mit den dazugehörigen technischen Unterlagen vervielfältigt werden. Auszugsweise Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der zulassenden Stelle des Eisenbahn-Bundesamtes.
5. Das Eisenbahn-Bundesamt und die von ihm beauftragten Stellen sind berechtigt, im Herstellwerk, im Händlerlager oder auf der Baustelle zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Auflagen dieses Typzulassungsbescheides eingehalten worden sind.
6. Weitere Anforderungen können auch aus der Einstufung des Bauteils (Heft- oder Buchbauwerk) erwachsen. Die erforderliche Inspizierbarkeit ergibt sich nach dem gültigen Regelwerk.
7. Eine Verlängerung ist mindestens 6 Monate vor Ablauf der Zulassungsfrist zu beantragen.

Begründung:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist aufgrund § 3 des Gesetzes über die Bundeseisenbahnverkehrsverwaltung (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2394) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), jeweils in der aktuellen Fassung, zuständig für Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen, Zulassungen, Genehmigungen und Überwachungen für Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes.

Die Verlängerung der Typzulassung 21.52 Ibzb (017/06) wurde erforderlich, weil die bisherige Typzulassung am 31.08.2011 ihre Gültigkeit verliert.

Sie konnte mit einer Befristung von 5 Jahren erteilt werden, da mit Einhaltung der Nebenbestimmungen die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs gewahrt werden.

Für diesen Bescheid werden Kosten gemäß § 3 Absatz 4 S. 1 BEVVG in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) vom 27.03.2008 (BGBl. I, Seite 546), in der aktuellen Fassung, erhoben.

Der Kostenbescheid ergeht mit gesonderter Post.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim:

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6,
53175 Bonn

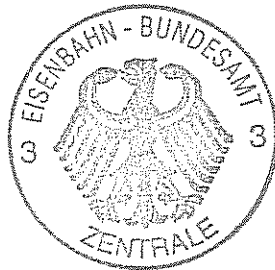
einzu legen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb des o. g. Zeitraums bei einer Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

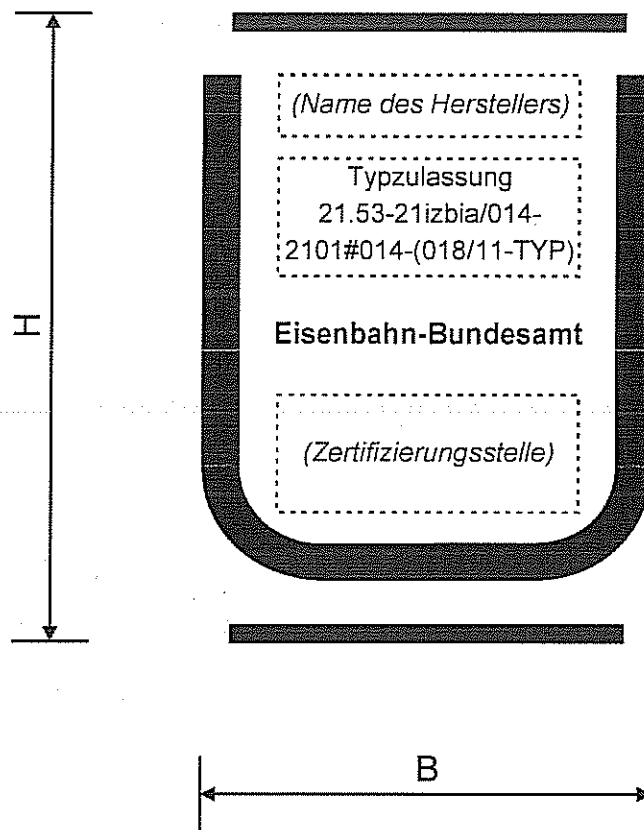
gez. Wester



beglaubigt: U. Prüss, RS 100

Anlage 1:

Übereinstimmungskennzeichen des Eisenbahn-Bundesamtes



Abmessungsverhältnis (Außenmaß): $B:H = 0,75 (\geq 4,5\text{cm} : 6,0\text{ cm})$